

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 3/08 BH

L 1 R 116/06 (Schleswig-Holsteinische LSG)
S 21 RJ 239/02 (SG Lübeck)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nord,
Friedrich-Ebert-Damm 245, 22159 Hamburg,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Oktober 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und K a l t e n s t e i n beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 11. Oktober 2007 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwältin D. , Hamburg, beizuzuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Klägerin bezog Rente wegen Erwerbsunfähigkeit vom 1.10.1999 bis zum 31.8.2001. Im Verfahren über einen im Mai 2001 gestellten Weitergewährungsantrag hat das Sozialgericht die Beklagte am 14.1.2005 verurteilt, Rente wegen voller Erwerbsminderung vom 1.11.2003 bis 31.1.2006 zu gewähren. Hiergegen hat nur die Klägerin Berufung eingelegt. Mit Urteil vom 11.10.2007 hat das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) ihren Anspruch auf Gewährung von Rente wegen voller Erwerbsminderung auch für die Zeit von September 2001 bis Oktober 2003 sowie ab Februar 2006 verneint. Das LSG hat sein Urteil auf die von ihm eingeholten Gutachten auf neurologisch-psychiatrischem und orthopädischem Fachgebiet gestützt und ist dem Antrag der Klägerin nicht gefolgt, nach § 106 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ein schmerztherapeutisches Gutachten einzuholen. Zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwältin D. , Hamburg, beantragt.
- 2 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen.
- 3 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass einer Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin Erfolg beschieden sein könnte.
- 4 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach summarischer Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.
- 5 In materiell-rechtlicher Hinsicht ist kein Anhalt dafür ersichtlich, dass sich im Rechtsstreit der Klägerin eine bisher ungeklärte Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung stellt oder das LSG von höchstrichterlicher Rechtsprechung abgewichen ist.
- 6 Auch kann die von der Klägerin aufgeworfene angebliche Rechtsfrage nicht zur Zulassung der Revision führen,
- 7 "ob ein Antragsteller auch unabhängig davon, ob er durch ärztliche Gutachten beweisen kann, in der Erwerbsfähigkeit dergestalt gemindert zu sein, daß er weniger als drei Stunden täglich arbeiten kann, auch dann eine Erwerbsminderungsrente wegen voller Er-



werbsminderung beanspruchen kann, wenn er ununterbrochen arbeitsunfähig krank geschrieben ist, ohne daß sich die medizinisch Erwerbsminderung im Prozeß nachweisen läßt".

- 8 Mit dieser Frage hat die Klägerin keine Rechtsfrage gestellt, sondern eine Frage, die lediglich im Rahmen der Beweiswürdigung im Einzelfall relevant sein kann. Entsprechende Fehler des Berufungsgerichts spielen jedoch im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde von vornherein keine Rolle, weil nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Grundsatz der freien Beweiswürdigung) nicht als Verfahrensmangel geltend gemacht werden kann. Dieser Grundsatz kann auch nicht dadurch umgangen werden, dass Fragen der Beweiswürdigung, die erkennbar auf die konkrete Fallgestaltung im Verfahren der Klägerin abstellen, als Fragen angeblich grundsätzlicher Bedeutung gestellt werden.
- 9 Überdies weichen die Definitionen der "Arbeitsunfähigkeit" iS des § 44 Abs 1 des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (*s hierzu zB BSGE 85, 271, 273 = SozR 3-2500 § 49 Nr 4*) und die der vollen Erwerbsminderung iS des § 44 Abs 2 Satz 2 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch voneinander ab.
- 10 Schon deshalb ist nicht zu beanstanden, wenn sich das LSG mit dem entsprechenden Vorbringen der Klägerin nicht näher befasst hat; im Übrigen geht aus dem Berufungsurteil hervor, dass und warum das LSG die Klägerin für fähig hält, die von ihm benannte Verweisungstätigkeit auszuüben. Hierin liegt auch kein Widerspruch zu dem von der Klägerin in Bezug genommenen Urteil des BSG (*SozR 3-2200 § 1247 Nr 14*), weil sich die hierin behandelten Fragen für das LSG nicht gestellt haben.
- 11 Soweit es schließlich den Beweisantrag der Klägerin abgelehnt hat, ein schmerztherapeutisches Gutachten einzuholen, hat das LSG diese Ablehnung iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG hinreichend begründet. Auch im Übrigen sind Verfahrensfehler des LSG nicht ersichtlich.
- 12 Da der Klägerin hiernach Prozesskostenhilfe nicht zusteht, kann auch die beantragte Beiordnung der Rechtsanwältin nicht erfolgen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).

